

Beschluss der Mitgliederversammlung über die Anerkennung von Arbeitsstunden, deren Ableistung und den Nachweis der geleisteten Arbeitsstunden.

1. Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr ist verpflichtet, jährlich eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden zu leisten oder in Geld dem Verein zu vergüten.
2. Als Arbeitsstunden werden anerkannt:
 - Arbeiten und Sachleistungen zur Pflege, Wartung und Erweiterung der Gebäude, Freiflächen und technischen Anlagen des Schießstandes.
 - Organisation und Durchführung von Wettkämpfen des Vereins in voller Höhe, abzüglich der Zeit, für die Kampfrichter- oder Helfergeld bezogen wurde.
 - Absicherung des Trainings als Schießleiter, Waffenkammerverantwortlicher oder Trainer.
 - Aktive Arbeit in der Mitgliederbetreuung.
 - Aktive Mitarbeit in der Salutschützengruppe, 2 Stunden je Einsatz.
 - Aktive ehrenamtliche Tätigkeit im Vorstand und erweitertem Vorstand.
 - Aktive ehrenamtliche Tätigkeit in den Dachorganisationen.
 - Organisation und Absicherung von Schützenfesten und sonstiger Veranstaltungen des Vereines.
 - Aufbau und Betreuung des mobilen Schießstandes.
3. **Der Nachweis der Arbeitsstunden erfolgte in einem vom Mitglied selbst geführten Nachweis.**
4. Geleistete Arbeitsstunden sind von dem Betreffenden in einem Nachweisbuch am Tag des Einsatzes einzutragen und von einem Mitglied des Vorstandes oder von zwei anderen Mitgliedern des Vereines abzuzeichnen.
5. Jedes Mitglied ist für seinen Nachweis **selbst** verantwortlich.
6. Der Nachweis ist bis zum **31.12.** des laufenden Jahres dem Vorstand für die Instandhaltung vorzulegen. Dabei erfolgt ein Übertrag der Stunden in einem Gesamtnachweis und die Eintragung wird im Nachweisbuch des Mitgliedes quittiert.
7. Für nicht geleistete oder nicht nachgewiesene Arbeitsstunden sind 8,- € pro Stunde zu bezahlen. Für ruhende Mitglieder und Jugendliche bis 21 Jahren und AZUBIS sind 4,-€ zu bezahlen. Ein Übertrag in das neue Jahr ist nur in Ausnahmefällen möglich. Nach Antrag oder Vorsprache entscheidet der Vorstand darüber.
8. Jeder Zahlungspflichtige erhält bis zum 31.03. des Folgejahres eine Zahlungsaufforderung für die von ihm zu zahlende Ablösesumme. Die Forderung ist innerhalb von 2 Wochen zu begleichen.
9. Der Vorstand kann Mitglieder nach Antragstellung von der Ableistung der Arbeitsstunden ganz oder *teilweise befreien*.
10. Entsprechend des notwendigen Arbeitsaufkommens wird zur Mitgliederversammlung die Zahl der Arbeitsstunden festgelegt. (Seit 2012 sind 10 Stunden jährlich zu leisten.)

Rolf Leber
Präsident

